

Vorabentscheidungsersuchen der Corte suprema di cassazione (Italien) eingereicht am 28. Januar 2009 — Ministero dell'Economia e delle Finanze und Agenzia delle Entrate/ Paolo Speranza

(Rechtssache C-35/09)

(2009/C 82/29)

Verfahrenssprache: Italienisch

Vorlegendes Gericht

Corte suprema di cassazione

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Ministero dell'Economia e delle Finanze und Agenzia delle Entrate

Beklagter: Paolo Speranza

Vorlagefragen

1. Ist Art. 4 Abs. 1 Buchst. c der Richtlinie 69/335/EWG⁽¹⁾, wonach der Gesellschaftssteuer die Erhöhung des Kapitals einer Kapitalgesellschaft durch Einlagen jeder Art unterliegt, dahin auszulegen, dass eine effektiv geleistete Einlage und nicht ein bloßer Beschluss über eine Kapitalerhöhung, der im Wesentlichen unausgeführt bleibt, besteuert werden soll?
2. Ist Art. 4 Abs. 1 Buchst. c der Richtlinie 69/335/EWG dahin auszulegen, dass die Steuer ausschließlich von der Gesellschaft, in die Kapital eingelegt wird, und nicht von der Amtsperson, die darüber eine Urkunde aufnimmt oder entgegennimmt, zu tragen ist?
3. In jedem Fall: Entsprechen die vom italienischen Recht der Amtsperson eingeräumten Verteidigungsmittel dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, wenn man berücksichtigt, dass Art. 38 DPR Nr. 131/1986 die Nichtigkeit oder Anfechtbarkeit des Beschlusses über die Kapitalerhöhung für unerheblich erklärt und die Erstattung der bezahlten Steuer erst nach Vorliegen eines rechtskräftigen Zivilurteils zulässt, das die Nichtigkeit des Beschlusses feststellt oder der Anfechtung stattgibt?

⁽¹⁾ ABl. L 249, S. 25.

Rechtsmittel, eingelegt am 28. Januar 2009 von Transportes Evaristo Molina, S.A. gegen das Urteil des Gerichts erster Instanz (Vierte Kammer) vom 14. November 2008 in der Rechtssache T-45/08, Transportes Evaristo Molina, S.A./ Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(Rechtssache C-36/09 P)

(2009/C 82/30)

Verfahrenssprache: Spanisch

Verfahrensbeteiligte

Rechtsmittelführerin: Transportes Evaristo Molina, S.A. (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte A. Hernández Pardo, S. Beltrán Ruiz und L. Ruiz Ezquerria)

Andere Verfahrensbeteiligte: Kommission der Europäischen Gemeinschaften

Anträge

Die Rechtsmittelführerin beantragt,

- das Urteil des Gerichts erster Instanz vom 14. November 2008 in der Rechtssache T-45/08 vollständig aufzuheben und für den Fall, dass der Gerichtshof zu der Auffassung gelangt, dass er über die nötigen Angaben verfügt, um über die Begründetheit der vor dem Gericht erster Instanz erhobene Klage zu entscheiden,
- vor der Beurteilung der Begründetheit festzustellen, dass die von Transportes Evaristo Molina S.A. mit der Anfechtungsklage beantragten Beweiserhebungen zulässig sind, und diese Beweise zu erheben;
- den Anträgen in vollem Umfang stattzugeben, die Transportes Evaristo Molina, S.A. beim Gericht erster Instanz gestellt hat, nämlich die Entscheidung der Kommission vom 12. April 2006⁽¹⁾ in einem Verfahren nach Art. 81 EG (Sache COMP/B-1/38.348 Repsol CPP) wegen Verstoßes gegen Art. 9 der Verordnung Nr. 1/2003⁽²⁾ sowie gegen die in der Klageschrift genannten Grundsätze des Gemeinschaftsrechts, gegen Art. 81 EG selbst und gegen die in dessen Abs. 3 angesprochenen Gruppenfreistellungsverordnungen, die Verordnung (EWG) Nr. 1984/83⁽³⁾ und die Verordnung (EG) Nr. 2790/99⁽⁴⁾, für nichtig zu erklären;
- der Kommission der Europäischen Gemeinschaften die Kosten aufzuerlegen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

- a) Der Anfangstermin, mit dem der Lauf der Frist des Art. 230 EG beginne, sei der Tag gewesen, ab dem die angefochtene Handlung (Entscheidung der Kommission vom 12. April 2006 in der Sache COMP/B-1/38.348 Repsol CPP) Transportes Evaristo Molina, S.A. unmittelbar und individuell betroffen habe.